



## Beiträge des Landes Oberösterreich zum Aufwand der Oö. Landwirtschaftskammer

## Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof  
A-4020 Linz, Promenade 31  
Tel.: (+43 732) 7720-11426  
Fax: (+43 732) 7720-214089  
E-Mail: [post@lrh-ooe.at](mailto:post@lrh-ooe.at)  
[www.lrh-ooe.at](http://www.lrh-ooe.at)

## Impressum

**Herausgeber:**  
Oberösterreichischer Landesrechnungshof  
A-4020 Linz, Promenade 31

**Redaktion:**  
Oberösterreichischer Landesrechnungshof  
Herausgegeben: Linz, im März 2020

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>Kurzfassung .....</b>	<b>1</b>
<b>Beschlossene Empfehlungen und deren Umsetzungsstand .....</b>	<b>2</b>

## BEITRÄGE DES LANDES OBERÖSTERREICH ZUM AUFWAND DER OÖ. LANDWIRTSCHAFTSKAMMER

### Geprüfte Stelle(n):

Abteilung Land- und Forstwirtschaft

### Prüfungszeitraum:

7. Jänner 2020 bis 24. Februar 2020

### Rechtliche Grundlage:

Folgeprüfung im Sinne des § 9 Abs. 2 des Oö. LRHG 2013 idgF

### Prüfungsgegenstand und -ziel:

Gegenstand der Prüfung war die Umsetzung der vom Kontrollausschuss am 16. Mai 2019 beschlossenen Verbesserungsvorschläge des LRH-Berichtes über die Initiativprüfung „Beiträge des Landes Oberösterreich zum Aufwand der Oö. Landwirtschaftskammer“ (Zl. LRH-130000-7/12-2018-ST).

Im Rahmen der Folgeprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang aufgrund des Beschlusses des Kontrollausschusses von den geprüften Stellen Maßnahmen gesetzt wurden und den Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde.

### Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde den Vertretern der Abt. Land- und Forstwirtschaft in der Schlussbesprechung am 2. März 2020 zur Kenntnis gebracht. Abschließend bedankt sich der LRH bei allen Auskunftspersonen für die gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Da den vom Kontrollausschuss beschlossenen Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde, erübrigte sich eine Stellungnahme der Oö. Landesregierung gemäß § 9 Abs. 2 des Oö. LRHG 2013.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Generell verwendet der LRH folgende Bewertungsskala: Vollständig umgesetzt – teilweise umgesetzt – in Umsetzung – in Ausarbeitung – erste Schritte wurden gesetzt – nicht umgesetzt und noch nicht beurteilbar

## KURZFASSUNG

Der LRH hat dem Kontrollausschuss des Oö. Landtags mit seinem Bericht über die Initiativprüfung „Beiträge des Landes Oberösterreich zum Aufwand der Oö. Landwirtschaftskammer“ vom 17. Dezember 2018 insgesamt drei Verbesserungsvorschläge vorgelegt. Der Kontrollausschuss beschloss in seiner Sitzung am 16. Mai 2019, dass der LRH drei Verbesserungsvorschläge einer Folgeprüfung unterziehen soll, weil ihnen seiner Ansicht nach seitens der Oö. Landesregierung entsprochen werden sollte.

Der LRH stellte im Zuge der Folgeprüfung fest, dass diese Empfehlungen umgesetzt sind.

<p>I. <b>Das Land sollte eine Klärung bei den Ruhegenussbezügen dahingehend herbeiführen, ob es die Verpflichtung zur Zahlung von Ruhegenüssen auf Dauer übernehmen wird.</b> (Berichtspunkt 15; Umsetzung kurzfristig)</p>	<p><b>VOLLSTÄNDIG UMGESETZT</b></p>
<p>II. <b>Das Land sollte den Förderungsprozess nach den Vorgaben der Förderungsrichtlinien neu gestalten.</b> (Berichtspunkt 16; Umsetzung kurzfristig)</p>	<p><b>VOLLSTÄNDIG UMGESETZT</b></p>
<p>III. <b>Das Land sollte – angesichts des großen Handlungsspielraums der Landwirtschaftskammer OÖ bei der Verwendung der Förderungsmittel – den Begriff Beratung genauer spezifizieren.</b> (Berichtspunkte 18 und 19; Umsetzung kurzfristig)</p>	<p><b>VOLLSTÄNDIG UMGESETZT</b></p>

## BESCHLOSSENE EMPFEHLUNGEN UND DEREN UMSETZUNGSSTAND

**I. Das Land sollte eine Klärung bei den Ruhegenussbezügen dahingehend herbeiführen, ob es die Verpflichtung zur Zahlung von Ruhegenüssen auf Dauer übernehmen wird.** (Berichtspunkt 15; Umsetzung kurzfristig)

**1.1.** In einem Schreiben vom 17.12.2019 teilte die Aufsichtsbehörde des Landes OÖ der Landwirtschaftskammer Oberösterreich (LK OÖ) mit, dass aus ihrer Sicht insbesondere nach § 41 Oö. Landwirtschaftskammergesetz, der die Verpflichtung zur Abdeckung des nicht anderweitig gedeckten und von der Landesregierung anerkannten Regieerfordernisses regelt, eine Verpflichtung des Landes Oberösterreich hinsichtlich „der Abdeckung der von der LK OÖ eingegangenen Pensionsverpflichtungen“ besteht. Diese Rechtsansicht wird auch von der Direktion Finanzen des Amtes der Oö. Landesregierung geteilt. Damit besteht von Seiten der LK OÖ für die Bildung einer entsprechenden Rückstellung keine Notwendigkeit mehr.

**1.2.** Auf Basis der rechtlichen Klarstellung kann daher seitens der LK OÖ auf die Bildung einer Pensionsrückstellung (siehe Passivposten „Pensionsfonds“ in der Vermögensrechnung der LK OÖ) sowie auf die aktivseitig ausgewiesene, vor allem mit Wertpapieren erfolgte Deckung der Pensionsrückstellung verzichtet werden. Die dadurch aktivseitig frei gemachten Mittel stehen dann zur Verfügung und sollten zu Gunsten des Landes OÖ verwendet werden.

Der LRH beurteilt die Empfehlung als **vollständig umgesetzt**.

**II. Das Land sollte den Förderungsprozess nach den Vorgaben der Förderungsrichtlinien neu gestalten.** (Berichtspunkt 16; Umsetzung kurzfristig)

**2.1.** Für die Abwicklung der Förderung für das Jahr 2020 gestaltete die Abteilung Land- und Forstwirtschaft (Abteilung LFW) den Förderungsprozess neu. Der Förderungsvertrag wurde am 12.12.2019 von Vertretern des Landes OÖ und der LK OÖ unterzeichnet. In der Sitzung der Oö. Landesregierung vom 13.1.2020 wurde die Förderung für 2020 im Ausmaß des im Voranschlag für das Land OÖ vorgesehenen Betrages beschlossen. Die erste Zahlung erfolgte nach dem Regierungsbeschluss. Laut Vertrag hat die LK OÖ bis zum 30.6.2021 Zeit, die Verwendung der Förderungsmittel nachzuweisen.

- 2.2.** Der zeitliche Ablauf des neuen Förderungsprozesses entspricht den allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes OÖ.

Der LRH beurteilt die Empfehlung als **vollständig umgesetzt**.

**III. Das Land sollte – angesichts des großen Handlungsspielraums der Landwirtschaftskammer OÖ bei der Verwendung der Förderungsmittel – den Begriff Beratung genauer spezifizieren.** (Berichtspunkte 18 und 19; Umsetzung kurzfristig)

- 3.1.** Der Förderungsvertrag zwischen dem Land OÖ und der LK OÖ wurde für 2020 völlig neu gestaltet. Bestandteile, die den Nachweis der Mittelverwendung aus dem vergangenen Jahr enthielten, sind nicht mehr im Vertrag enthalten. Die Verwendungsnachweise müssen bis zum 30.6. des Folgejahres der Abteilung LFW vorgelegt werden.
- In den Vertragspunkten eins bis drei werden die unterschiedlichen Aufgaben der LK OÖ angeführt. Diese sind zum Teil durch Gesetze definiert, und sind Aufgaben im öffentlichen Interesse aber auch spezielle Projekte.
  - Punkt vier nennt die Zielgruppen und Schwerpunkte der Bildung, Beratung, Interessensvertretung und Förderung der LK OÖ.
  - Punkt fünf definiert als Fördergegenstand grundsätzlich die Personalkosten für die in den Punkten eins bis vier beschriebenen Aufgaben und Projekten. Ausgenommen davon sind die Personalkosten bestimmter Verwaltungsbereiche, Projekte und Aufgaben, die von anderer Stelle finanziert werden und Personalkosten, die zur Erfüllung der ureigensten Aufgaben der Interessensvertretung zuzurechnen sind. Abgegolten werden weiters die auf der Grundlage des Oö. Beamten-Pensionsgesetzes i.V.m. § 44 Oö. Landwirtschaftskammergesetz getätigten Pensionszusagen.
  - Punkt sechs regelt die Rahmenbedingung für die Bemessung der Förderung. Hier werden unter anderem Maßnahmen zur Kostenreduktion festgelegt. Ein weiterer Punkt führt die Instrumente wie die Kostenrechnung an, welche als Grundlage für den Leistungsnachweis dienen.
  - In Punkt sieben wird die Höhe des jährlichen Zuschusses festgelegt.
  - Punkt acht regelt die Kontrollrechte des Landes OÖ und den Zeitpunkt für die Vorlage des Verwendungsnachweises.
  - In Punkt neun wird abschließend die Geltungsdauer des Vertrages festgelegt
- 3.2.** Aus Sicht des LRH kann die neue vertragliche Gestaltung eine Grundlage bieten, beim Nachweis die Leistungen einzelnen Themen oder größeren Projekten zuzuordnen. Damit wird dem Land OÖ auch die Möglichkeit geboten, bei Bedarf Schwerpunkte zu setzen. Die Abgrenzung zwischen förderungsfähigen Leistungen und nicht förderungsfähigen Leistungen

sollte leichter möglich sein. Für den LRH besteht hier aber noch ein Entwicklungspotential, wobei die künftigen Erfahrungen auf Basis der Auswertung der Leistungsnachweise der LK OÖ einfließen sollten.

Der LRH beurteilt die Empfehlung als **vollständig umgesetzt**.

### 1 Beilage

Linz, am 24. März 2020

Friedrich Pammer  
Direktor des Oö. Landesrechnungshofes



**SCHLUSSBESPRECHUNG - AKTENVERMERK**

Aktenvermerk zur Schlussbesprechung: LRH-130000-7/16-2020-ST	Folgeprüfung "Beiträge des Landes Oberösterreich zum Aufwand der Oö. Landwirtschaftskammer"
Ort und Datum:	Oö. Landesrechnungshof, am 02.März 2020
Teilnehmende Organisationen:	▪ LWLD, Abt. LFW

Den Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Organisation ist das vorläufige Ergebnis der o. a. Prüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Die von den Vertreterinnen und Vertretern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle der Berichtsgliederung und mit Kursivdruck).

Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 i.d.g.F. besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

1) Die Vertreterinnen und Vertreter **verzichten** auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 i.d.g.F. eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.

2) Die Vertreterinnen und Vertreter **behalten sich** die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG **vor**.

Organisation	Name in BLOCKBUCHSTABEN	Unterschrift	1) Verzichtet	2) Vorbehalt
LFW	HUBER	<i>Hubert Huber</i>	X	
LFW	BÜSSER	<i>Büsser</i>	X	

LRH:

*Norbert Sterrer*  
.....  
Norbert Sterrer

.....